



An den Grossen Rat

16.5499.02

JSD/P165499

Basel, 25. Januar 2017

Regierungsratsbeschluss vom 24. Januar 2017

Motion Christian C. Moesch und Konsorten betreffend «Nutzung von Lautsprechern auf Allmend – Anpassung der entsprechenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Weisungen» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. November 2016 die nachstehende Motion Christian C. Moesch dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«In den vergangenen Monaten ist verschiedentlich die Problematik betreffend Nutzung von mobilen Lautsprecheranlagen auf Allmend thematisiert worden. Insbesondere wurde hierbei auch das sehr restriktive Vorgehen der Polizei zur Sprache gebracht, wonach grundsätzlich bei der Nutzung eines Lautsprechers zum Musikkonsum dieser umgehend beschlagnahmt und der Besitzer mit CHF 100 gebüsst wird.

Die Polizei stützt sich dabei ab auf §32 des Übertretungsstrafgesetzes, wonach Personen bestraft werden können, wenn sie ohne behördliche Bewilligung einen bewilligungspflichtigen Lautsprecher auf öffentlichem Grund verwenden. Im Weiteren wird verwiesen auf die polizeilichen Vorschriften betreffend Lärmbekämpfung, worin festgehalten ist, dass bestraft werden kann, wer trotz behördlicher Mahnung die Nachbarschaft durch Lautsprecher übermässig belästigt.

Nun ist festzuhalten, dass sowohl das Übertretungsstrafgesetz wie auch die polizeilichen Vorschriften betreffend Lärmbekämpfung aus dem Jahre 1978 stammen. Dieser Umstand ist unseres Erachtens dahingehend wichtig, da der technologische Fortschritt in den vergangenen knapp 40 Jahren auch bei Lautsprechern nicht Halt gemacht hat. Denn gemäss aktueller Auslegung ist somit bereits ein in einem Smartphone verbauter Minilautsprecher als Lautsprecher im obigen Sinne definiert, was selbstredend grotesk anmutet. Ebenso sind heute tragbare Kleinlautsprecher für den Musikkonsum - z.B. ab einem Musikplayer oder Smartphone - kaum zu vergleichen mit einem Lautsprecher der Generation um Ende der 70er Jahre, der Zeit also, aus welcher die genannten gesetzlichen Grundlagen stammen.

Die Motionäre verlangen daher, dass die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Weisungen konkretisiert, liberalisiert und dahingehend geändert werden, dass die Benutzung von Lautsprechern auf Allmend grundsätzlich erlaubt ist mit der Auflage, dass Dritte nach differenzierter Beurteilung nicht gestört werden.

Die Unterzeichnenden ersuchen daher den Regierungsrat um Überarbeitung der entsprechenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Weisungen.

Christian C. Moesch, Stephan Mumenthaler, Luca Urgese, Tobit Schäfer, Salome Hofer, Katja Christ, Kerstin Wenk, François Bocherens, Alexander Gröflin, Raoul I. Furlano, Tonja Zürcher, Otto Schmid, Daniel Spirgi, Pasqualine Gallacchi, Nora Bertschi»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

In der am 9. September 2015 geänderten und am 24. April 2016 wirksam gewordenen Fassung bestimmt § 42 GO über die Motion:

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Im Vergleich zur bisherigen Fassung von § 42 GO ist die Motion neu sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit mehr. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber nach wie vor von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Ordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, sämtliche rechtlichen Grundlagen («Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Weisungen»), die die Nutzung von Lautsprechern auf Allmend betreffen, anzupassen. Grundsätzlich sollen Lautsprecher auf der Allmend bewilligungsfrei benutzt werden dürfen, mit der Auflage, dass Dritte «nach differenzierter Beurteilung nicht gestört werden».

Die Nutzung des öffentlichen Raumes, zu dem die Allmend gehört, ist im Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG, SG 724.100) geregelt. Die Bewilligungspflicht für das Benützen von Lautsprechern sowie die Sanktionierung der Lautsprechernutzung ohne Bewilligung ergeben sich aus § 32 des Übertretungsstrafgesetzes (SG 253.100). Die vorliegende Motion betrifft somit den Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates und kann gemäss geltendem Motionsrecht über eine Gesetzesänderung umgesetzt werden (§ 42 Abs. 1 GO). Die Normen der unteren Hierarchiestufen (Verordnungen, Vorschriften und Weisungen) betreffen den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates. Entsprechende Anpassungen folgen der Gesetzesänderung und sind in deren Nachgang vorzunehmen. Es sind weder Konflikte mit höherrangigem Bundes- oder kantonalem Recht erkennbar, noch liegen Unzulässigkeitsgründe gemäss § 42 Abs. 2 GO vor.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Inhalt der Motion

Die Motion zielt darauf ab, dass Lautsprecher auf Allmend bewilligungsfrei benutzt werden dürfen, sofern Dritte «nach differenzierter Beurteilung» nicht gestört werden. Dazu ist eine Änderung von § 32 des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG; SG 253.100) notwendig.

Den Anzug Ullmann und Konsorten «zur Erhöhung der Kompetenz der Polizistinnen und Polizisten zur direkten Bussenerhebung bei Verstössen gegen das kantonale Übertretungsstrafgesetz» hat der Regierungsrat im Herbst 2015 als Anlass genommen, den Revisionsbedarf des aus dem Jahre 1978 stammenden ÜStG zu ermitteln. Derzeit werden sämtliche Paragraphen und Übertretungstatbestände einer umfassenden inhaltlichen Prüfung unterzogen. Die Revision des kantonalen ÜStG und der Verordnung über die direkte Erhebung von Bussen für Übertretungen des baselstädtischen Rechts (Baselstädtische Ordnungsbussenverordnung; SG 257.115) soll nach derzeitigem Planungsstand bis Ende 2018 abgeschlossen werden.

Der Regierungsrat ist bereit, das Anliegen der vorliegenden Motion im Rahmen der bevorstehenden Revision des kantonalen ÜStG näher zu prüfen. Eine Überweisung der Motion als Anzug würde es dem Regierungsrat gestatten, die Handlungsoptionen auszuloten und dem Grossen Rat darzulegen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen beantragen wir, die Motion Christian C. Moesch und Konsorten betreffend «Nutzung von Lautsprechern auf Allmend – Anpassung der entsprechenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Weisungen» als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Vizepräsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin